

1466/AB
vom 27.09.2018 zu 1480/J (XXVI.GP)BMVRDJ-Pr7000/0156-III 1/2018

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien
Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1480/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vergabeverfahren Fußfesseln für den Strafvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Jahr 2010 wurde über Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Justiz (BMJ) von der BundesbeschaffungsGmbH (BBG) erstmalig die Auftragsvergabe für den elektronisch überwachten Hausarrest (EÜH) für eine Laufzeit von drei Jahren mit einer dreimaligen Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr ausgeschrieben; dies vor dem Hintergrund, dass es zum damaligen Zeitpunkt in der Justiz weder praktische Erfahrungen mit den vorhandenen Technologien zum EÜH noch eine Marktübersicht gab.

Die Firma Elmo-Tech Ltd. mit Sitz in Tel Aviv wurde als Bestbieter ermittelt und das Vertragsverhältnis per 1. September 2010 abgeschlossen. In der sechsjährigen Vertragslaufzeit wurden sowohl das Softwareprodukt der Elmo-Tech Ltd. als auch die technischen Merkmale der Fußfesseln - nicht zuletzt durch den erheblichen Input der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizanstalten sowie der EÜH-Überwachungszentrale des BMJ - wesentlich verbessert; überdies wurde eine automatisierte Alkoholkontrolle zur Verfügung gestellt.

Da es sich bei dieser über die Jahre weiterentwickelten Lösung um ein äußerst komplexes Gesamtsystem handelt, war bereits im Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibungsunterlage für die Folgeausschreibung durch die BBG in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 klar, dass ein Herstellerwechsel extrem diffizil sein würde, weil einerseits historische Altdaten zu

übernehmen wären und die Umstellung auf eine neue Technologie einen mehrmonatigen Parallelbetrieb erfordern würde. Um in Zukunft einen solchen Herstellerwechsel nur dann durchführen zu müssen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen sinnvoll ist, wurde vorgesehen, das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abzuschließen; dies jedoch mit der Möglichkeit und Verpflichtung des Auftraggebers, nach Ablauf des 48-monatigen Kündigungsverzichts die Rahmenbedingungen auf wirtschaftliche und technische Neuerungen hin zu überprüfen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Vergabeverfahren zur Anschaffung von Fußfesseln für den Strafvollzug für das BMJ bzw. das Bundesministerium für Verfassung, Deregulierung, Reformen und Justiz von der BBG durchgeführt wurden bzw. werden.

Zu 3:

Die Firma Elmo-Tech Ltd. wurde kurze Zeit nach dem Vertragsabschluss von 3M Company mit Sitz in Delaware gekauft und in 3M Electronic Monitoring Ltd. umbenannt. Am 1. Juni 2017 wurde von 3M Electronic Monitoring Ltd. erstmals bekannt gegeben, dass die Geschäftssparte Electronic Monitoring von 3M Company verkauft würde. Dieser Verkauf wurde mit Wirksamkeit vom 4. Oktober 2017 abgeschlossen. Laut Mitteilung vom 19. November 2017 wurde die Firmenbezeichnung von 3M Electronic Monitoring Ltd. auf Attenti Electronic Monitoring Ltd. geändert. Dass die 3M Österreich GmbH – diese hatte Angebote in beiden Ausschreibungsverfahren betreffend den unbefristeten Vertrag („Ausschreibungsverfahren EÜH 2016“ und „Ausschreibungsverfahren EÜH 2017“, siehe auch Antwort zu Fragen 6 und 12) gelegt – und die 3M Electronic Monitoring Ltd. mit Sitz in Tel Aviv – diese fungierte in beiden obgenannten Ausschreibungsverfahren betreffend den unbefristeten Vertrag als Subunternehmer der 3M Österreich GmbH – bis zu diesem Zeitpunkt konzernverbundene Unternehmen waren, wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) von einem Zeugen seitens 3M Electronic Monitoring Ltd. und deren Rechtsvertreter bestätigt. Festzuhalten ist auch, dass eine mangelnde Konzernzugehörigkeit vom BVwG nicht festgestellt wurde, sondern lediglich die mangelnde Prüfung derselben. Zu einer solchen Prüfung gab es aber keine Veranlassung, da keine Zweifel an der Konzernzugehörigkeit bestanden und diese auch nie strittig war. Im Übrigen war die Konzernzugehörigkeit von der 3M Österreich GmbH und der 3M Electronic Monitoring Ltd. irrelevant, weil keine gänzliche Weitergabe des Auftrags erfolgen sollte, da auch die 3M Österreich GmbH Leistungen erbracht hätte (Fakturierung, Wartung, Auslieferung, etc.).

Zu 4:

Die BBG wurde mit 30. Oktober 2015 – also zehn Monate vor Vertragsende – mit der Durchführung eines zweistufigen nicht offenen Vergabeverfahrens (Interessentensuche mit nachfolgendem Verhandlungsverfahren) beauftragt („Ausschreibungsverfahren EÜH 2016“, die Veröffentlichung erfolgte im Jahr 2016). Nach einer intensiven Teststellung mit massiven Anpassungen des präsumtiven Bestbieters (einem Konkurrenzunternehmen der 3M Electronic Monitoring Ltd.) konnte den Verfahrensbeteiligten Ende August 2016 mitgeteilt werden, dass ein Zuschlag an dieses Unternehmen beabsichtigt sei. Dagegen wurde von der 3M Österreich GmbH beim BVwG ein Nachprüfungsantrag gestellt (erstes Nachprüfungsverfahren). Ohne dieses Nachprüfungsverfahren wäre eine rechtzeitige Neuvergabe erfolgt. Darüber hinaus führte die Verfahrensdauer beim BVwG im zweiten Nachprüfungsverfahren zu einer weiteren, nicht einkalkulierbaren Verzögerung.

Zu 5:

Die vertraglichen Leistungen zum EÜH wurden von Beginn an von der Firma Elmo-Tech Ltd. erbracht. Deren Mitarbeiter wurden sowohl von der 3M Electronic Monitoring Ltd. als auch nunmehr von der Attenti Electronic Monitoring Ltd. weitgehend übernommen, die technische Lösung blieb im Wesentlichen dieselbe (siehe auch die Antwort zu Frage 3). Die Leistung wird daher nach wie vor vom ursprünglichen Vertragspartner erbracht, dessen Unternehmensbezeichnung jedoch zweimal geändert wurde.

Zu 6 und 12:

Das „Ausschreibungsverfahren EÜH 2016“ musste wiederholt werden, da im ersten Nachprüfungsverfahren 2016 vom BVwG angedroht wurde, die geplante Zuschlagsentscheidung für nichtig zu erklären, „da eine Reihe von Muss-Kriterien im Zuge der Teststellung nicht positiv überprüft hätten werden können“. In dem daraufhin geführten „Ausschreibungsverfahren EÜH 2017“ musste auf Grund des Umstandes, dass das BVwG mit Entscheidung vom 6. März 2018 im zweiten Nachprüfungsverfahren 2017 entschieden hat, dass das Angebot der 3M Österreich GmbH auszuscheiden sei, und mit Entscheidung vom 30. Juli 2018 das Ausscheiden des verbliebenen Gegners der 3M Österreich GmbH aus technischen Gründen bestätigt hat, auch dieses Ausschreibungsverfahren widerrufen werden. Ein neues Vergabeverfahren wurde eingeleitet.

Zu 7:

Es wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Das Auftragsvolumen hängt wesentlich davon ab, ob es zu legistischen Änderungen kommt, die den Kreis der Beteiligten am EÜH deutlich erhöhen. Im Falle des derzeitigen Volumens von ca. 370 EÜH-Betroffenen ist von einem

Auftragsvolumen von rund 2,4 Mio. Euro in den ersten 48 Monaten auszugehen.

Zu 8 und 9:

Das erste Vergabeverfahren zum unbefristeten Vertrag („Ausschreibungsverfahren EÜH 2016“) wurde als nicht-offenes Verfahren mit Bekanntmachung geführt, um den potentiellen Bieterkreis zu erkunden. In diesem Verfahren gab es nach der Interessentensuche zwei verbindliche Angebote.

Das zweite Vergabeverfahren zum unbefristeten Vertrag („Ausschreibungsverfahren EÜH 2017“) wurde hingegen als einstufiges offenes Verfahren geführt, nachdem nunmehr die potenziellen Interessenten aus dem ersten Verfahren bekannt waren und zudem ein detailliertes Leistungsverzeichnis vorlag.

Am letztgenannten Vergabeverfahren („Ausschreibungsverfahren EÜH 2017“) haben sich (abermals) die 3M Österreich GmbH und ein Konkurrenzunternehmen, das bereits im ersten Ausschreibungsverfahren zum unbefristeten Vertrag („Ausschreibungsverfahren EÜH 2016“) aufgetreten ist, beteiligt.

Zu 10:

In beiden Verfahren wurden alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen seitens der BBG aktenmäßig dokumentiert.

Zu 11:

Sowohl im ersten als auch im zweiten Vergabeverfahren zum unbefristeten Vertrag hat dieselbe Expertenkommission die Vorauswahl des präsumtiven Bestbieters getroffen. Die Teilnehmerunterlagen waren nicht anonymisiert, weil der Expertenkommission der Bieterkreis bekannt war.

Zu 13:

Das ausgeschriebene Volumen sah einen Bedarf zwischen 300 und 2.000 EÜH-Teilnehmern vor. Somit wurde mit dieser Ausschreibung auch ein erhöhter Bedarf durch eine allfällige Reform des Maßnahmenvollzugs antizipiert.

Wien, 27. September 2018

Dr. Josef Moser

